

50. Sportministerkonferenz am 7./8. November 2024 in München

Sportwetten im Amateursport Beschluss vom 8. November 2024 (50.SMK-BV06/2024)

Einleitung

Integrität des sportlichen Wettbewerbs im Amateursport

Die TV-Dokumentation des Bayerischen Rundfunks [Story: Angriff auf den Amateurfußball - Die Gier der Wettindustrie - hier anschauen \(ardmediathek.de\)](#) hat so eindrucksvoll wie erschreckend offenbart, dass der deutsche Amateurfußball bundesweit – in der Regel ohne Wissen der betroffenen Vereine – Gegenstand des nationalen wie internationalen Sportwettangebotes ist. Seit der Ausstrahlung im vergangenen August dauert die öffentliche Berichterstattung zum Thema an. Da Wetten im Amateurbereich in besonderem Maße manipulationsanfällig sind, sind sie nach dem Glücksspielstaatsvertrag nicht zulässig. Die durch die Recherchen offengelegten Missstände rund um das Angebot dieser Sportwetten führen zu einer Irritation und zu Verunsicherungen in den Vereinen und sind in hohem Maße geeignet, das grundsätzlich unter den Spielerinnen und Spielern bestehende Vertrauen zu erschüttern. Eine Gefährdung sportlicher Werte wie Teamgeist, Fairplay und Verlässlichkeit sind somit ebenfalls eine negative Folge dieses Wettangebots.

Über das ihnen zustehende Hausrecht können die Vereine die Erhebung und Weitergabe von Daten zu laufenden Sportwettkämpfen untersagen und dies auch über entsprechende Aushänge deutlich für die Besucherinnen und Besucher kommunizieren. Dadurch kann zumindest verhindert werden, dass zu diesen sportlichen Begegnungen entsprechende Live-Wetten angeboten werden, die zudem in besonderem Maße suchtfördernd sind.

Wetten auf Endergebnisse und mögliche Manipulationen kann dies aber nicht verhindern.

Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs vorzubeugen, gehört gemäß § 1 Satz 1 Nummer 5 des Glücksspielstaatsvertrags zu den Vertragszielen. Um dieses Ziel zu erreichen, verbietet der Staatsvertrag in § 21 Absatz 1a Satz 3 u.a. Sportwetten auf Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen. Trotzdem werden diese sich auf deutsche Amateurligen beziehenden Wetten in besorgniserregendem Ausmaß angeboten. Dabei ist rechtlich zu unterscheiden: Illegales Glücksspiel liegt vor, wenn es ohne eine Erlaubnis der in Deutschland zuständigen Behörde in Deutschland angeboten wird, also für Personen in Deutschland zugänglich ist. Im Bereich der Sportwetten muss sowohl eine Veranstaltererlaubnis vorliegen als auch das komplette Wettprogramm, d.h. jede einzelne Wette, behördlich erlaubt sein. Da Wetten auf Amateurligen nicht erlaubnisfähig sind, stellen sie stets illegales Glücksspiel dar – vorausgesetzt, sie sind aus Deutschland erreichbar.

Hingegen liegt kein illegales Glücksspiel vor, wenn Anbieter entsprechender Wetten technische Vorkehrungen treffen, um Personen in Deutschland den Zugang zu diesen Portalen zu verwehren. Bei diesen Angeboten ist es zumindest nicht ohne einen gewissen Aufwand möglich, aus Deutschland teilzunehmen. Hier haben demzufolge weder die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde noch die Strafverfolgungsbehörden einzugreifen.

Diese Unterscheidung führt im Ergebnis nicht zum angestrebten Ziel, Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs vorzubeugen: Die Integrität des hiesigen Sports ist gleichermaßen bei einer Teilnahme an diesen manipulationsanfälligen Wetten aus dem Ausland heraus gefährdet. Für einen integren Sport ist daher die Prüfung weiterer regulatorischer Anpassungen erforderlich.

Da insbesondere auch in Deutschland erlaubte Anbieter auf ihren für andere Staaten bestimmten Portalen Wetten auf deutsche Amateurligen anbieten, ist intensiv zu prüfen, ob dies über eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrags zu unterbinden sein könnte, etwa über eine Erweiterung der gesetzlichen Vorgaben zur erweiterten Zuverlässigkeit in § 4a Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021. So ist hier ebenfalls geregelt, dass einer Erlaubniserteilung das Angebot illegalen Glücksspiels auch durch mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen entgegensteht. Es ist nicht ersichtlich, warum der deutsche Staat solchen Antragstellern eine Erlaubnis erteilen sollte, wenn mit diesen Antragstellern verbundene Unternehmen durch das dortige Wettangebot die Integrität des hiesigen Amateursports gefährden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Anbieter Milliardenumsätze generieren – in Deutschland

zu einem erheblichen Teil mit ihren Wetten auf sportliche Wettbewerbe innerhalb der deutschen Profi-Ligen. Ohne den deutschen Sport fehlten den Anbietern die Anknüpfungsergebnisse für deren Wettmärkte; sie sind unverzichtbare Grundlage des Geschäftsmodells. Gerade von diesen Anbietern sollte erwartet werden können, dass sie den in besonderem Maße manipulationsanfälligen Bereich des Amateursports konzernweit, also auch über ggf. verbundene Unternehmen aus ihren Geschäften ausklammern. Eine solche weitere Zuverlässigkeitshürde wäre geeignet, das Ziel des Glücksspielstaatsvertrags zu fördern, Gefahren für die Integrität des Sports vorzubeugen. Der Wettanbieter Interwetten hat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gegenüber bereits angekündigt, in der gesamten Unternehmensgruppe keine Sportwetten mehr auf deutsche Amateurligen anbieten zu werden. Diese Entscheidung wird begrüßt, sollte aber nicht vom guten Willen der Anbieter abhängen, sondern generell für sämtliche hier erlaubten Anbieter und die mit ihnen verbundenen Unternehmen auch gesetzlich gefordert sein.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz stellt fest, dass die Integrität des Amateursports durch das illegale nationale sowie internationale Angebot von Sportwetten auf Amateurligen gefährdet ist.
2. Sie fordert die Vereine, Veranstalter und kommunalen Sportstättenbetreiber dazu auf, das sog. Datenscouting zu Wetzwecken im Amateurbereich über ihr Hausrecht zu untersagen. Der Deutsche Fußball-Bund und seine Regional- und Landesverbände werden dazu aufgefordert, die Vereine bei der Sicherstellung der Integrität des Sports im Bereich des Glücksspiels zu unterstützen und hierfür die bestehenden Kooperationen mit der Glücksspielbranche zu nutzen. Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, in gleicher Weise die Kommunen zu unterstützen.
3. Die Sportministerkonferenz bittet die Innenministerkonferenz zu prüfen, ob regulatorische Maßnahmen im Bereich des Glücksspielrechts getroffen werden können, um das Angebot von Sportwetten im Amateurbereich aus dem Ausland heraus insgesamt weiter einzuschränken. Die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wird gebeten zu prüfen, inwiefern gegen derartige Angebote schon jetzt vorgegangen werden kann.